



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim
Der Bürgermeister

Gemeinde Holle • Am Thie 1 • 31188 Holle

☎ 05062 / 9084-0 • Fax 05062 / 9084-29

e-mail: gemeinde@holle.de • Internet: www.holle.de

Sprechzeiten und Kassenstunden:

Montag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Holle · Postfach 1131 · 31186 Holle

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Bearbeitet von Herrn Huchthausen

E-Mail huchthausen@holle.de

Unser Zeichen Hu/Bi

Durchwahl 90 84 - 11

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Holle, den 1. März 2012

Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beteiligungsverfahren zur Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht in der aktualisierten Änderungsfassung vor, Vorranggebiete für Leitungstrassen zur Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 KV zu sichern (vgl. Abschnitt 4.2, Ziffer 07 und Anlage 2). Das betrifft auch die 380 KV Höchstspannungsleitung von Wahle nach Mecklar (Abschnitt 4.2, Ziffer 07, Satz 11 i. V. m. Anhang 6).

Zur Begründung wird in Teil C ausgeführt, dass der mit der Energiewende beschlossene Umbau der Energieversorgung in Deutschland mit einer deutlich höheren Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien die raumverträgliche Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes erforderlich mache. In Bezug auf die Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar wird in der Begründung Teil C zu Abschnitt 4.2, Ziffer 07, Sätze 10 bis 12 folgendes ausgeführt:

„Für die in Satz 11 genannten Leitungstrassen ... zwischen Wahle und Mecklar ... wurden bereits Trassenführungen raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundenen raumverträglichen Trassen ermöglichen in der vorgesehenen Ausführung als kombinierte Kabel-/Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Akzeptanz und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Sie sind so lange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Sofern sich in nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.“

2.

Die beabsichtigte aktualisierte Änderung des LROP begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Das beruht auf folgendem:

Ausweislich der Begründung zur aktualisierten Änderung wird für die Höchstspannungsverbindung Wahle – Mecklar Bezug genommen auf die raumordnerische Abstimmung (gemeint ist wohl die landesplanerische Feststellung) der Regionsvertretung Braunschweig vom 30.11.2011. Entgegen der Annahme in der Begründung zur Änderung des LROP ist die dort benannte Trassenvariante 2 aber (noch) keineswegs einer umfassenden raumordnerischen Prüfung und Abstimmung unterzogen worden. Denn dabei wird verkannt, dass die landesplanerische Feststellung mit zahlreichen Maßgaben erfolgte.

Konkret bedeutet dies, dass die aufgrund der landesplanerischen Feststellung beschriebenen Trasse der Variante 2 A noch überhaupt nicht fest steht. Lediglich beispielhaft verweisen wir auf die Maßgaben 3, 4, 7, 8 und 17. Nach diesen Maßgaben ist weiter zu prüfen, ob durch Umgehung (Maßgabe 4), eine Querspange (Maßgabe 7), Verschiebung (Maßgabe 8) oder (fast kryptisch) „Optimierung“ (Maßgabe 17) die Trasse doch noch verändert wird. Hier wird auch auf die völlig ungeklärte Regelung der Maßgabe 3 hingewiesen.

Die Festlegung eines Vorranggebietes bedeutet, dass bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG). Das setzt aber eine endgültige Abwägung im jeweils betreffenden Raum voraus. Hiervon kann vorliegend aber überhaupt gar keine Rede sein. Ganz offensichtlich wird verkannt, dass der landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 aufgrund der Maßgaben gerade nicht zu entnehmen ist, die Trassenvariante 2 A sei raumverträglich. Die Raumverträglichkeit wäre ja erst dann gegeben, wenn die Maßgaben auch tatsächlich erfüllt sind. Ob das in dem einen oder anderen Fall jemals der Fall sein wird, kann derzeit aber niemand vorhersagen. Damit fehlt der landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 die eigentliche Feststellungswirkung der Raumverträglichkeit (vgl. so auch Griwatz, in: Praxis der Kommunalverwaltung, NROG, Kommentar, Stand der Ergänzungslieferung Februar 2010, § 16 Anm. 2).

Die Widersprüchlichkeit ergibt sich im Übrigen auch aus der Begründung zur aktualisierten Änderung selbst. Denn die mögliche, ganz erhebliche Verschiebung der „landesplanerischen festgestellten“ Variante 2 A unterstellt, wäre die Begründung zu Ziffer 07, Sätze 10 bis 12, widersprüchlich, wenn einerseits die Vorranggebiete von entgegenstehenden Planungen freizuhalten sind und andererseits dies nur der Fall sein soll, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Dies belegt, dass der für ein Vorranggebiet erforderliche Abwägungsprozess offenkundig noch nicht abgeschlossen ist.

Mithin sprechen schon Rechtsgründe gegen die Aufnahme der „landesplanerisch festgestellten“ bzw. „raumordnerisch abgestimmten“ Trassenvariante 2 A als Vorranggebiet in das Landes-Raumordnungsprogramm.

Hinzu kommt, dass noch zu prüfen ist, weshalb andere Varianten nicht ebenfalls unter entsprechenden „Maßgaben“ hätten landesplanerisch festgestellt werden können.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresfrist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern gegen die landesplanerische Feststellung noch nicht abgelaufen ist. Es ist beabsichtigt, entsprechende Rügen zu erheben.

3.

Darüber hinaus wird nochmals betont, dass der Erdverkabelung mehr rechtliche Möglichkeiten eingeräumt werden sollten. Der Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass der Netzbetreiber Tennet selbst möglicherweise wohl darüber nachdenkt, die Gleichstromtechnik weiter auszubauen (vgl. z. B. weltonline.de, Bericht vom 21.02.2012).

Mithin verbleibt es bei den bereits mehrfach geäußerten Forderungen, die Höchstspannungsverbindungen von Wahle nach Mecklar als Erdverkabelung herzustellen.

4.

Überdies ist anzumerken, dass dem Vorsorgegrundsatz nur unzureichend Rechnung getragen wird. Nach den gesetzlichen Grundlagen muss eine Trasse für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen 400 m Abstand zu Wohngebäuden halten, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich liegen und diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. In anderen Gebieten (und im Außenbereich) soll der Abstand nur 200 m betragen. Diese Ungleichbehandlung kann nicht akzeptiert werden.

Damit wird verkannt, dass in einem Mischgebiet Wohnen und nicht störendes Gewerbe gleichrangig nebeneinander diesen Gebietstyp prägen. Mithin wären Wohngebäude in einem Mischgebiet schlechter gestellt als Wohngebäude in einem allgemeinen Wohngebiet. Es wird ausdrücklich angefragt, die Formulierung in Ziffer 07, Satz 6 so zu ändern, dass von Gebieten gesprochen wird, die „nicht überwiegend gewerblich“ genutzt werden.

5.

Die Gemeinde Holle nimmt zu der Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms - in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange, aber auch betroffen in ihrer grundrechtlich geschützten Position, insbesondere als Träger der kommunalen Planungshoheit und Grundeigentümerin - darüber hinaus Stellung wie folgt:

6.

Es wird angezweifelt, dass für dieses Vorhaben also ein (vordringlicher) Bedarf besteht. Das bemerke ich ungeachtet der in § 1 Abs. 2 EnLAG erfolgten gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Auch das Feststellungsermessen des Gesetzgebers ist nämlich nicht schrankenlos. Nach der gefestigten Rechtsprechung erschöpft sich die Wirkung eines Bedarfsplans des Gesetzgebers darin, dass er den Gemeinwohlbezug in der Form einer politischen Leitentscheidung auf einer ersten Stufe konkretisiert. Ungeachtet dessen fehlt es auch in Fällen gesetzlicher Bedarfsfestlegung im Einzelfall z.B. bei einem Straßenbauvorhaben gleichwohl an der notwendigen Planrechtfertigung, wenn für das Vorhaben im Hinblick auf die bestehenden bzw. künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen oder im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raums die Notwendigkeit fehlt (BVerwGE 98, 339, 347). Für die Planfeststellung nach dem EnWG (und damit auch bereits auf der dieser vorgelagerten Stufe) gilt nichts anderes. Mit dem Bedarfsplan gem. § 1 Abs. 2 EnLAG ist danach nur eine grundsätzliche Vorgabe zur Planrechtfertigung gesetzt; die Planfeststellungsbehörde (und damit auch das Land Niedersachsen) ist damit nicht der Pflicht enthoben, die Notwendigkeit des Vorhabens zu ermitteln und im Abgleich mit anderen Belangen zu gewichten und abzuwägen. Ebenso wenig wie der Umstand der gesetzlichen Bedarfsfestlegung die Planfeststellungsbehörde von der Verpflichtung entbindet, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Bedarf im Abgleich mit entgegenstehenden Belangen doch nicht „stark genug ist“ (BVerwG NVwZ 1998, 508, 512 linke Spalte), kann ein Raumordnungsverfahren diese Fragen ausklammern. Deshalb: Bürger, Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände und andere Fachkundige haben gegen die - im Kern unverändert als Freileitung konzipierte - 380 KV-Höchstspannungsleitung bereits in der Vergangenheit substantiierte Einwände gerade im Hinblick auf deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit/deren Bedarf erhoben. Bereits jetzt zeichnet sich in der Öffentlichkeitsbeteiligung ab, dass diese Einwände nicht nur wiederholt, sondern auch vertieft werden. Die Gemeinde Holle erwartet deshalb, dass - wenn auch in den diesseits erkannten rechtlichen Grenzen - der Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit/eines (vordringlichen) Bedarfs nachgegangen wird.

Auch in Fachkreisen - darauf habe ich bereits seit 2007 hingewiesen - wird sehr ernsthaft (vgl. z.B. unverändert Holznagel/Schumacher DVBl 2007, 409, 415 rechte Spalte m.Nw.) die Auffassung vertreten:

Gerade im Bereich der Energienetze bestehen noch große Unterschiede im Grad des Netzausbaus und der Netzqualität zwischen den Mitgliedstaaten. Das deutsche Stromnetz wird trotz der neuerlichen Vorfälle immer noch als qualitativ hochwertig eingeschätzt, während gerade im Bereich der neuen EU-Mitgliedstaaten noch strukturelle Defizite bestehen.

Wenn aber danach ausreichende Netzkapazitäten vorhanden sind, würde es ohne eine Bedarfsfestlegung durch den Gesetzgeber bereits offenkundig an der Erforderlichkeit und damit an der Planrechtfertigung fehlen (Britz/Hellermann/Hermes, Rn 18 zu § 43 EnWG); das gebietet, den Bedarfsplan zu hinterfragen unter den dargelegten Kriterien.

Ich wiederhole in dem Zusammenhang weiter, und zwar unter dem hier maßgeblichen Ansatz: Die sog. Offshore-Anlagen vor der Küste Niedersachsens werden für sich genommen eine noch überschaubare zusätzliche Energiemenge erzeugen. Diese Erzeugungsmenge kann für sich genommen die 380 KV-Höchstspannungsleitung nicht rechtfertigen. Gerechtfertigt sein könnte sie überhaupt nur, wenn die Stromerzeugungsleistung von (neuen) Kohlekraftwerken hinzu tritt. Letztere sind prinzipiell nicht von Natur aus - anders als die sog. Offshore-Anlagen - standortgebunden, sondern können - die entsprechende Infrastruktur vorausgesetzt - an praktisch beliebiger Stelle entstehen, insbesondere also auch an den Hauptabnahmestandorten im Westen und Süden Deutschlands. Gerade auch unter Berücksichtigung dieses Umstands müsste sich die gesetzgeberische Bedarfsfestlegung als im Abgleich mit den zahlreichen und tiefgehenden Eingriffen in die Umwelt als noch vertretbar erweisen.

Kenntnisstand der Gemeinde Holle ist, dass der Stromverbrauch derzeit (und nach Auffassung der Fachleute auch mittel- bzw. langfristig) nicht signifikant steigt (bzw. steigen wird). Das ist sicherlich auch das Ergebnis zahlreicher und weitreichender Verbesserungen im Wohnungs- und Gewerbebau (Stichwort: Gebäudedämmung), des Einsatzes neuer Technologien auf den jeweiligen einzelnen Grundstücken (Stichworte: Wärmepumpen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Entwicklung sog. Passivhäuser) und des Entstehens zahlreicher, gerade derzeit prosperierender örtlicher Energieerzeugungsanlagen (Stichworte: Photovoltaikanlagen, die in das Netz einspeisen; Biogasanlagen; Kleinkraftwerke, die landwirtschaftliche Produkte - z.B. Stroh - oder Ersatzbrennstoffe verfeuern). Gerade von daher fragt sich auch, ob die DENA-Studie aus 2005 (beruhend auf noch länger zurückliegenden Erhebungsdaten) unverändert „trägt“.

Gerade vor den veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Trasse. Hier sind zum einen die auf Bundesebene vorgenommene Verkürzung der Laufzeiten der Atomkraftwerke zu nennen, zum anderen die verstärkte dezentrale Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, der bei weitem nicht so durchgeführte wie seinerzeit geplante Ausbau der Offshoreanlagen in der Nordsee und zum letzten die doch wesentlich geringere Anzahl der geplanten Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen an der Norddeutschen Küste. Diese veränderte "Energielandschaft" ist nicht Grundlage der bisherigen Planüberlegungen gewesen und wird auch nicht im Ansatz in den vorgelegten Unterlagen diskutiert. Von Seiten der Gemeinde Holle wird daher die Frage der Notwendigkeit dieser Leitung angezweifelt.

Wenn denn schon aus Sicht der Firma Tennet eine weitere Leitungsverbindung von Nord nach Süd notwendig ist - was von der Gemeinde Holle aus den o. g. Gründen energisch bestritten wird und auch von Seiten der Firma nicht mal im Ansatz dargelegt wurde - erscheint es doch geradezu absurd, dass aus den vorgelegten Unterlagen der Bau der 380 KV-Leitung in den Trassenvarianten 1 und 2 (Trassenlänge 95,8 bzw. 107,1 km Länge) auch damit begründet wird, dass an anderer Stelle ein Rückbau von Leitungen in einer Länge von 92,8 km erfolgen kann.

Dazu gehört auch die Untersuchung der Auswirkungen der nicht in weiter Ferne stehenden Stilllegungen von norddeutschen Kraftwerken wie „Unterweser“ Grohnde, „Krümmel“ usw. Das oberste Gebot jeder Planung ist die Vermeidung von Eingriffen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. So wird noch einmal die Forderung gestellt, die Null-Variante noch einmal unter den aktuellsten energiepolitischen Aspekten zu prüfen.

7.

Es ist nach wie vor festzustellen, dass die „Suchraumdiskussion“ nicht ergebnisoffen geführt wird. Dazu wiederhole ich zunächst meinen ebenfalls bereits 2007 gegebenen Hinweis, dass die „Suchräume“ für eine 380 KV-Höchstspannungsleitung in ihrem Zuschnitt zwingend abhängig sind von dem Transportmedium. Die Suchräume für eine Freileitung sind vollständig andere als die für ein Erdkabel. Dass die Suchräume für ein Erdkabel sich signifikant von denen für eine Freileitung unterscheiden, bedingen bereits zahlreiche naturräumliche, geologische, hydrogeologische und andere Vorgaben, welche die Natur setzt. Die Suchräume für eine Freileitung unterscheiden sich untereinander wiederum danach, ob vorhandene Trassen (insbesondere unter Einsatz der Gleichstromtechnik) optimiert werden oder vollständig neue Trassen gesucht werden.

Es ist bisher nicht zu erkennen, dass die Suchräume für eine Freileitung ergebnisoffen festgelegt worden sind. Das gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufstockung, also der Optimierung vorhandener Trassen.

8.

Das Gebiet der Gemeinde Holle wird durch die Trassenvariante betroffen. Nach wie vor ist die Leitungsverbindung als Freileitung mit Mastenhöhen von 50 bis 60 m, bei längeren Spannfeldern u. U. auch mit 80 m geplant. Die Stahlgittermasten nehmen auf der Basis eine Fläche von 10 x 10 m in Anspruch. Ein derartiges Vorhaben würde erhebliche schwerste und weithin wahrnehmbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Gebiet der Gemeinde Holle zur Folge haben.

Die geplante Trasse zerstört das harmonische Landschaftsbild im gesamten östlichen Bereich der Gemeinde Holle. Gerade das Gebiet um die Ortschaft Sillium mit dem Wohldenberg und dem Hainberg, das Gebiet der Ortschaft Grasdorf mit dem reizvollen Innerstetal und der Bereich der Ortschaft Luttrum mit seinem einzigartigen Niedermoorgebiet (lt. Aussage der Naturschutzbehörde beim Landkreis: bislang nur deshalb nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen, weil noch eine kleinstellige Nutzung des Moores als Heilmoorgewinnung stattfindet) wird durch den geplanten Verlauf der Trasse zerstört. Hier sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gebiet der Gemeinde Holle mit seiner vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsstruktur mit hohem Wald- und Freiflächenanteil sowie gerade in den betroffenen Gebieten mit den hier gelegenen Vorsorge- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft eine hohe Sensibilität gegenüber technischen Bauwerken aufweist. Das Schutzgut "Landschaft" ist in den vorliegenden Planunterlagen nicht gewürdigt worden. Hier sind entsprechende Nachuntersuchungen zwingend notwendig. Schon die Bundesautobahn A 7 ist in diesem Zusammenhang als störendes Element zu betrachten.

Dieses die hier lebenden Menschen schon erheblich belastende Element "A 7" jetzt im Rahmen der Bündelungswirkung auch noch als Argument für den Trassenverlauf durch die Gemeinde Holle zu benennen, ist den Einwohner/innen äußerst schwer vermittelbar.

Bei der A 7 wurde jedoch durch eine Bepflanzung eine zumindest optisch für den Betrachter akzeptable Lösung gefunden. Eine solche Lösung kann naturgemäß bei den geplanten technischen Bauwerken (Mastenhöhe 50 - 80 m) nicht erfolgen.

9.

Im Interesse ihrer Bürger erwartet die Gemeinde Holle, dass auch sehr genau dem Einwand zahlreicher Einzeleinwender nachgegangen wird, wonach Freileitungen - zumal in der hier diskutierten Stärke - einen Strahlungskorridor von bis zu 5 km aufweisen, in welchem Korridor potenziell krebsauslösende Erosole entstehen können, vor allem begünstigt durch die Aufheizung der Leitungen auf etwa 40 Grad Celsius.

Aus Sicht der Gemeinde Holle ist bislang auch noch nicht geklärt, ob von der geplanten Freileitung tatsächlich keine gesundheitlichen Auswirkungen auf ihre Einwohner und Gäste ausgehen wird. Selbst wenn die Grenzwerte eingehalten werden, wird von namhaften Wissenschaftlern ein Gefährdungspotential bei geringen Entfernungen zwischen Wohnsiedlungen und Freilandtrassen nicht ausgeschlossen. Seriöse Mediziner raten Patienten mit Herzschrittmachern dringend von einem längeren Aufenthalt innerhalb des Umfeldes solcher Leitungen ab. Neuere Untersuchungen, die auch dem Land bekannt sein dürften, belegen, dass ab bestimmten Grenzwerten eine empirische Zunahme von Leukämieerkrankungen bei Kindern festzustellen ist. Diese Grenzwerte werden hier deutlichst überschritten.

10.

Es werden die Auswirkungen auch auf die Flora und die Fauna genauestens zu untersuchen sein, insbesondere wegen des Wildes und der Avifauna, die durch die Freileitung erheblich gefährdet werden dürften. Die Trasse würde teilweise jedenfalls Hauptzugrichtungen der Kraniche, auf Teillängen des Weiteren vor allem die Nahrungsflugstrecken des seltenen und deshalb besonders schutzwürdigen Schwarzstorches kreuzen. Die vielfältigen Eingriffe in Natur und Landschaft müssten kompensiert werden. Ausgleich und Ersatz müssen im Nahbereich eines jeden Eingriffs, auf jeden Fall innerhalb der jeweiligen Gemeinde gewährleistet sein.

11.

Bei Britz/Hellermann/Hermes Rn 26 zu § 43 EnWG ist zutreffend - mit Belegstellen - u.a. ausgeführt, dass mit Freileitungen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, denn:

Sie verbrauchen Fläche (betonierte Mastsockel) und führen bei der überspannten Bodenfläche auf der gesamten Trassenbreite - also für 4 bis 10 ha je laufendem Kilometer - zu einem erheblichen Funktionsverlust [...] Höchstspannungsleitungen führen bis zu einem Abstand von ca. 50 m zu einem erheblich erhöhten Zinkeintrag im Boden mit Werten, die den Richtwert von 300 ppm z.T. deutlich überschreiten [...] Bei Freileitungen der höchsten Spannungsebene kommt es, vor allem bei hoher Luftfeuchte und Temperatur, zu Koronar-Entladungen, deren Folgen wiederum nicht unbedeutliche Geräuschentwicklungen (... nennen einen Geräuschpegel von 50 dB(A) in einem Abstand von 50 m, was den für Nachtstunden in Wohngebieten geltenden Höchstpegel von 35 dB(A) deutlich überschreitet) und die Erzeugung von Oxidantien sind. Auch die Vogelwelt wird durch Freileitungen beeinträchtigt [...] eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch die elektromagnetischen Wechselfelder, die in der Nähe von Freileitungen herrschen, wird seit längerem diskutiert ... schließlich führt die zunehmende „Verdrahtung“ der Landschaft durch Freileitungen auch zu einer Denaturierung des Landschaftsbildes.

12.

Bei der geplanten Trassenvariante ist u. a. im Süden der Gemeinde Holle mit einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß an negativen Beeinträchtigungen für die dort hohe ökologische Vielfalt und das von Wald geprägte Landschaftsbild zu rechnen. Durch die etwa 3,5 km lange Schneisen-Querung des historischen und alten Waldgebietes des Landschaftsschutzgebietes „Hainberg und Bodensteiner Klippen“ werden mit dem darin z. T. liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets „Nette und Sennebach“ hochsensible Landschaftsbestandteile mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial betroffen sein. Insofern dürften die Planungsabsichten des Landes gegen europäisches Recht verstoßen.

13.

Die Wälder des Hainbergs sind Lebensraum von Wildkatzen, die als typische Waldbewohner bekannt sind. Der Raum gehört u. a. zum potenziellen Austauschkorridor zwischen den Populationen des Harzes und des Weserberglandes (Solling). Im Rahmen des sechsspürigen Ausbaus der Autobahn A 7 soll diese extra Wildwechselbrücken erhalten, um diese bereits vorhandene Barriere u. a. auch für diese Tierart besser und gefahrloser überwinden zu können. Eine neue Freileitungstrasse mit einer neuen, ebenfalls quer zur Wanderrichtung verlaufenden Schneise in den Wald würde diese Verbesserungsmaßnahmen konterkarieren.

Eine Beeinträchtigung der Habitatstruktur für die Wildkatze wird in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsprogramm für die Bauzeit (baubedingt) ausdrücklich bestätigt und auf Dauer (anla-gebedingt) nicht eindeutig ausgeschlossen.

Es sind allgemein die niederfrequenten Schallabsorptionen (Koronargeräusche) von Hochspannungsleitungen bekannt, speziell bei entsprechender Witterung mit höherer Luftfeuchtigkeit. Diese auch bei einer 380 KV-Höchstspannungsleitung entstehenden Auswirkungen auf lärmempfindliche Tierarten sind zu vermeiden. Dieses gilt insbesondere für Gebiete, in denen es aktuell solche Schallabsorptionen nicht gibt; d. h. aktuell von Freileitungen freien Gebieten, wie z. B. den des Hainbergs mit seiner Wildkatzenpopulation. Der Fragestellung, inwieweit diese Koronargeräusche im Betrieb der Höchstspannungsleitung Wildkatzen in ihrem Bewegungsraum stören, ist nicht berücksichtigt worden.

Aus allen drei vorgenannten Gründen legt sich offensichtlich dar, dass Lebensräume der Wildkatze, d. h. hier im konkreten Fall die des Hainbergs von jeglichen Freileitungstrassen freizuhalten sind.

14.

Der von der geplanten 380 KV-Höchstspannungsleitung "Wahle-Mecklar" durchzogene Landschaftsraum wird nachweislich (NLWKN) vom Luchs - als besonders geschützte FFH Anhang II-Art - auf Streifdurchzügen sporadisch besiedelt. Die im Rahmen des sechsspürigen Ausbaus der Autobahn A 7 geplanten Wildwechselbrücken werden helfen, das Streichgebiet und ggf. auch langfristig den Lebensraum weiter nach Westen zu erweitern. Aus diesem Grund muss auf ggf. entstehende neue Barrieren, wie sie die 380 KV-Höchstspannungsleitung darstellen kann, verzichtet werden.

15.

Die Waldgebiete des LSGs „Hainberg und Bodensteiner Klippen“ bieten mit ihren Quartiersbäumen umfangreiche Lebens- und Vermehrungsräume unterschiedlicher Fledermausarten, die sämtlich zu den streng geschützten Tierarten gehören. Gleiches gilt für die in den Waldgebieten bei entsprechender Kartierung mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommenden und geschützten Spechtart ‚Kleinspecht‘. Die zu erwartenden Auswirkungen von Quartiersbaumverlusten in der geplanten Freileitungstrasse auf die Fledermauspopulationen wie auch Spechtpopulationen, deren Arten auch sämtlich streng geschützt sind, sind in den Unterlagen nicht berücksichtigt.

16.

Die Sicherung des gesamttraumtypischen Waldökosystems wird bei der Trassenvariante durch die Waldgebiete des Hainbergs nicht gewährleistet. Dieses widerspricht den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim und so auch den Zielen der Gemeinde Holle und ihrer ebenfalls betroffenen Nachbargemeinden Bockenem und Söhlde.

17.

Das Waldgebiet des Hainbergs ist Lebensraum des Schwarzstorches. Diese Vogelart hat aktuell u. a. in der Nette- wie auch der Innersteniederung seinen Nahrungsraum. Bei dieser u. a. nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Tierart mit einem Aktionsradius von bis zu 20 km werden aller Wahrscheinlichkeit nach zwei sich ergänzende Bereiche, also seine Lebens- wie auch Nahrungsräume erheblich beeinträchtigt und die Schwarzstorchpopulation dadurch erheblich gefährdet. Allgemein ist bekannt und wissenschaftlich auch nachgewiesen, dass die häufigste Todesursache für Störche (Weiß- und Schwarzstorch) die Kollision mit Freileitungen ist. Aus diesem Grund sind die Lebens- und Nahrungsräume dieser Tierart frei von neuen Freileitungen zu halten. Neue Tras-

sen sowohl im Lebens- als auch Nahrungsraum widersprechen jeglichen Naturschutzanstrengungen der letzten Jahre und würden dazu führen, die Erfolge der Individuenanreicherung der letzten Jahre wieder zu vernichten.

18.

Direkt nördlich von Holle wird bei Grasdorf das NSG BR 131 „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ in Überlagerung mit dem Natura 2000-Gebiet der Innerste, genauer beschrieben, das EU-Vogelschutzgebiet V 52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ fast mittig seiner Gesamtlänge gequert. Die in Ost-West-Richtung und umgekehrt ziehenden Vogel-Populationen, zu denen u. a. auch Rohrweihen als Großvögel gehören, werden dadurch negativ beeinträchtigt. Dieses ist in den Unterlagen nicht ausreichend genug gewürdigt, da dieses gleichzeitig unmittelbar im Nahbereich zum FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ wie auch in Lebensräumen des Schwarzstorches liegt und sich somit potenziert.

19.

Die Gemeinde Holle fordert das Land auf, im Sinne der höchstmöglichen Vermeidung gezielte artenschutzrechtliche Prüfungen gem. den „Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen bzw. nachzuholen.

20.

Für die Gewässer des FFH-Gebiets „Nette und Sennebach“ ist mit negativ auf die Ökosysteme auswirkendem Fremdeintrag durch Metall-Auswaschungen der Leitungen und Masten zu rechnen, die in das Gebiet eingetragen werden und zur Veränderung der Standortsituation, d. h. des Wasser- und Bodenchemismus führen. Es wird langfristig im Betrieb der Anlage mit einer Florenveränderung, wie auch Beeinträchtigung der Fauna gerechnet, die die Schutzkriterien des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können.

21.

Das aktuell nur punktuell durch die Windkraftanlagen auf der Silliumer Hochfläche beeinträchtigte Landschaftsbild wird im Fall der Trasse eine lineare Ausdehnung erhalten. Dieses entspricht nicht den Zielen der seinerzeitigen planungsrechtlichen Vorbereitung dieser Windkraftanlagen durch die Gemeinde Holle, bei der die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Kauf genommen wurden. Eine Freileitungstrasse parallel der Autobahnen A 7 und A 39 lässt gegenüber der aktuellen zweidimensionalen Belastung des Landschaftsbildes - die Autobahn 7 verläuft auf der Silliumer Hochfläche etwa höhengleich mit dem natürlichen Geländeniveau - eine dreidimensional weit hin sichtbare Belastung erwarten. Die Vorbelastung des Landschaftsraums würde durch eine Freileitungstrasse, die es im Raum der Silliumer Hochfläche nicht gibt, unverträglich verstärkt.

22.

Die durch einen eventuellen Bau der Höchstspannungsleitungstrasse zu erwartenden Eingriffe in die im Süden von Holle und daran angrenzend im Norden von Bockenem liegenden Waldflächen lassen Ersatzmaßnahmen durch Aufforstungsmaßnahmen bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erwarten. Dadurch könnte das Gemeindegebiet von Holle durch den Bau der Trasse in Waldbereichen von Bockenem zu Lasten der Landwirtschaft von Holle beeinträchtigt werden. Dieses ist nicht hinnehmbar.

23.

Bei dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft der Niederung des Asselgrabens handelt es sich u. a. auf Grund der Weiträumigkeit um ein avifaunistisch wertvolles Gebiet, das u. a. von zu den Großvögeln gehörenden Kranichen zur Rast aufgesucht wird. Durch Freileitungen würde dieses Gebiet für Zugvogelbewegungen und deren Rast seine einzigartige Wertigkeit im Allgemeinen und im Speziellen für die Gemeinde Holle, wie auch für die Nachbargemeinde Baddeckenstedt verlieren.

24.

Weiter verläuft die Trasse unmittelbar entlang der Bundesautobahn A 7 und stößt im Bereich der Kreisstraße 305 auf die mit Flächennutzungsplan der Gemeinde Holle ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Es wird hier bezweifelt, dass mitten durch den Windpark Holle unmittelbar parallel zur Bundesautobahn die in Rede stehende Höchstspannungsstrasse verlegt werden kann. Ein Verlassen dieser geplanten Trasse könnte notwendig werden. An dieser Stelle wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Holle in den vergangenen Jahren bis heute ein stark expandierender Ort ist, der auf Grund seiner attraktiven naturräumlichen Lage weiterhin einwohnermäßig Zulauf hat. Primär erfolgt diese Entwicklung in der Ortschaft Holle selbst. Da im Süden, im Westen sowie im Norden Bach- bzw. Flussläufe vorhanden sind, deren Einzugsbereiche mit umfangreichen Überschwemmungsgebieten vom Land Niedersachsen versehen wurden, kann eine Entwicklung der Ortschaft Holle nur Richtung Osten erfolgen. Dieser Entwicklung wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Störtenberg II" letztmalig Rechnung getragen. Sollten darüber hinaus die zukünftigen Planungen ergeben, dass auf Grund des Windparks die 380 KV Leitungstrasse nach Westen verschoben wird, so wäre der Ortschaft Holle und damit der Gemeinde Holle für die Zukunft jegliche Entwicklung genommen. Die Maßnahme 3 der landesplanerischen Feststellung geht auf dieses Problem ein, beinhaltet aber keinerlei Lösungsansätze. Hier sind mögliche Verschiebungen des Trassenverlaufs in einem größeren Umfang notwendig. **Eine Ausweitung der Trasse im Landesraumordnungsprogramm ist damit nicht möglich.**

25.

Im Bereich des Salzgitterdreiecks verlässt die wahrscheinliche 380 KV Trasse die unmittelbare Nähe zur Autobahn A 39. Von Seiten Tennet wird die Trasse damit begründet, dass es hier zu einer Bündelung zwischen der Leitungstrasse und den Bundesautobahnen A 7 sowie A 39 kommt. Das von Seiten des Landes geplante Abrücken der Leitung von der Autobahn A 39 widerspricht diesem Grundgedanken ganz erheblich und es findet sich auch keine augenscheinliche fachliche Begründung hierfür. Wenn also nicht nur punktuell - was ggf. notwendig sein könnte - von der Bundesautobahn abgewichen wird, dann kann die Trassenvariante auch nicht mit dem Bündelungseffekt zu den Bundesautobahnen begründet werden. Es findet hier keine Bündelung statt!

26.

Im Übrigen hat bereits 1998 das seinerzeitige Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung darauf hingewiesen, dass es sich im Bereich zwischen den Autobahnen A 7 und A 39 um ein Gebiet "mit wertvollen Kiesrohstoffen" handelt. Diese Ausführungen haben seinerzeit dazu geführt, dass die Gemeinde Holle sich nicht in der Lage sah, in diesem Bereich, der jetzt für die 380 KV Trasse genutzt werden soll, Flächen für die Windkraftanlagen auszuweisen.

27.

Im Bereich östlich der Ortschaft Grasdorf hat die Gemeinde Holle den Bebauungsplan "Mastbruch", den Bebauungsplan "Bergmühle" sowie die Außenbereichssatzung "Schaltwerk Grasdorf" erlassen. In allen diesen mit rechtsverbindlichen Plänen versehenen Gebieten ist eine Wohnnutzung zulässig und findet auch statt! Die sich in diesem Bereich überlagernden Schutzbereiche machen, sollte es bei dem geplanten Trassenverlauf verbleiben, zwingend eine Erdverkabelung notwendig! Dies ist im Landesraumordnungsprogramm festzusetzen. Ohne eine solche Erdverkabelung kann der Trassenverlauf nur Richtung Osten verschwenkt werden. Im Übrigen sei hier durch die europäische Vogelschutzrichtlinie sowie die entsprechende Naturschutzgebietsverordnung geschützte Innersteniederung verwiesen.

28.

Danach verläuft die geplante Trasse sogar ein Stück weit Richtung Nordwesten. Hierdurch rückt der Trassenverlauf an das Gewerbegebiet Grasdorf heran, in dem natürlich wie in jedem anderen Gewerbegebiet auch, privilegiertes Wohnen möglich ist. Der entsprechende Abstandskorridor ist hier keinesfalls eingehalten worden.

29.

Vollkommen unbegreiflich ist das weitere Abweichen von der Bündelung mit der Bundesautobahn A 39. Stattdessen erfolgen die Planung und der Trassenverlauf quer durch das Niedermoorgebiet südlich der Ortschaft Luttrum. Gerade dieses ökologisch wertvolle Gebiet wird durch das Aufweichen der Bündelungsvorgaben mit den Bundesautobahnen zerschnitten. Auch wird es später bei der Realisierung dieser Trasse zu ganz erheblichen Eingriffen in dieses schützenswerte Ökosystem kommen, da die vorhandenen Stahlgittermasten nur mit umfangreichen Maßnahmen in diesem Moorgebiet zu stabilisieren sind.

30.

Im Übrigen weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holle bereits in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1977 für den engeren Bereich des Moorgebietes ein Biotop und für einen größeren Bereich ein "Rohstoffsicherungsgebiet" mit der Konkretisierung "Torfgebiet" aus. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan ist bisher nicht verändert worden und hat damit weiterhin seine Gültigkeit.

31.

Sollte der jetzt geplante Trassenverlauf verwirklicht werden, müssten im Luttrumer Moor die Fundamente für die Masten bis auf eine tragende Erdschicht gegründet werden. Diese Fundamente zerstören das über sehr lange Zeit aufgebaute Niedermoor und wirken wie eine Drainage. Hierdurch steht zu befürchten, dass das Luttrumer Moor als eines der letzten intakten Niedermoorgebiete Niedersachsens trockenfällt. Demzufolge würden unwiederbringliche ökologische Schäden verursacht werden.

32.

Im Bereich der Gemeinde Holle wird von den Landwirten eine hochprofessionelle Landwirtschaft betrieben. Dies führt dazu, dass die sehr ertragreichen Böden mit den Maschinen und Geräten bearbeitet werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Eine dieser Techniken ist das Ortungssystem GPS. Hierdurch werden verschiedenste Steuerungen bei der Bodenbearbeitung, bei der Aussaat, im Pflanzenschutz wie auch der Ernte gesteuert. Erwiesenermaßen werden GPS-Daten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen gestört. Es könnten damit erhebliche landwirtschaftliche Flächen zukünftig nicht mehr entsprechend dem Stand der Technik bewirtschaftet werden, was zwingend zu wirtschaftlichen Einbußen der Landwirtschaft führen wird.

Die Gemeinde Holle fordert, dass auf Grund der Vielzahl und Schwere der beschriebenen, zu erwartenden negativen Beeinträchtigungen der hohen ökologischen und landschaftlichen Werte eine Aufnahme dieser Trasse in das Landesraumordnungsprogramm nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen